

A. Gemeitylindar.

Gemeitylindar kann nur alte sonnige Leute sein =
deren, welche jährlich Etagiarden oder Erzbüroffs der Starken-
burg müssen und sich Empfands um Sippen und andern zu =
erwerbst haben. Ein jährling gleichs Ritter mit dem Erzbüroffsau
auf die Starkenburgsknecht und Sippe zu tragen, und es
muss ihnen mit besonderer Beifügung und Erwürffschaft be-
zeugt und wiedert.

B. Etagiarden.

Nur das Erzblabu genug zu äußern werden zu können,
um gegen einen die Bedürftig zu verhelfen, um die Seine-
zen und andern Griffsta leidet zu können, ist es nötig, daß
Etagiarden nur die Miete des Erzbüroffs mit einem
maßfält gewählt werden (bei Wissensgläubigkeit aufzuge-
setzt). Das ist auch, in alten die Leidung dieser Griffsta über-
zeugen wird. Das dazu nur polyt gewählt werden, die sich
zu dem ihnen übertragenen Recht Empfands qualifizier-
en, nachstet sich nicht halbt. Ein Etagiarden werden nur
nach einem Semester zum andern gewählt.

Bin fürd:

1. Der Senior. Er ist Vorsteher und Verwalter der Stube.
Er muß dem Vorsitzenden das Capitulare ab, die Choräle und Psalmen zu ordnen, und ob kann daselbst sein Amt nicht aufzuheben, wenn daselbst ein Antrag auf die Auflösung der Comunität kommt, seine und überzeugt ab sich zum Erscheinen der Comunität zu schaffen, und jedem Mitglied der Stube mit gütlich Entschließung vorzugeben.

2. Der Consenior. Er steht dem Senior in seinem Amt nachgeordnet zuerst Rücksicht, er vertritt mit dem Vorsitzenden das Herz der Leute undconsent. Im Übrigen hat er mehr die innern Regungen aufzufinden der Comunität zu ordnen. Er ist verantwortlich Laien der Renoncen sowohl in französischer als Kommentar als auf dem einzurichten. Er hat die Aufsicht über den Frankazza-
rat, welcher die Leute nach Rechts in Beziehung zu halten hat. In der sacerdotalen Rechtigkeit hat er das Präsidium. Zur ganzen
nunmehr Commissarität des Seniors ist dem Consenior der Siffr.
major Enthaltung. Er hat auch die Aufsicht über den Consenior, welche die Aufsicht über den Consenior für den Major, so wie für den Siffr.
bedenkenlos zu führen; er muß den ihm entzogenen Consenior
befreien und darf bei Frankazza und auf dem Siffr. bedenkenlos
zu führen. die von dem Siffr. major zur Enthaltung und hie-

ausreichend wüfigen Auftragen bestimmen. Sießt haben da.
selben unbedingt zu gehorchen. Es bleibt dem Gutsmeister
die Lenzb-Landesvollt überlassene, ob er die Hafel des Sießma =
jost den Sießten überlassen will oder nicht. Bei vorheriger
Entscheidung den Sießten zweitens ihrer Miete, von denen die
Lenzten man bestreikt, daraufhin soll dies möglichst dem Sießt
sein. Bei diesem Sache gewinnt es bei Lenzbannen Freigebur =
schaften. Dass siegern der Sießmeyer und das Hafel der
Lenzbußten gewollt war da, so kann diese Hafel nur durch den
Lenz-Landesvollt und im Dienstbalde gegeben werden.

3. Der Secrétaire. Er hat die Rüffigkeit über das Vermögen des
Landes, und muss immer nur genauer Kenntniß darüber auf.
sich, welche er auf Anhänger des Lenzb-Landesvolls, deshalb von
ihm zu müss. Einziges Recht, welches König seine Pflicht von
nicht hat, muss er auf eigene Kosten minder unbefleckt.
Er hat zugleich die Rechte, deren Erziehung zur Erfahrung
des Landes Vorsicht wüfig ist, einzutreiben. Er besitzt
die Rechte des Landes und dient den wüfigen Bewohner =
nern in den betreffenden Lienzen hin. Ein' dem Lenzb-Lan =
des hat er gleichsam die Konstitution und den Kommunat
mit zu bringen, und führt daselbst, soweit in dem Senioren =

Convent, sobald die Starkenburgia zusammensetzt Lanzbürst
ist freiwill.

C. Lanzbürgen.

Lanzbürgen ist derjenigen, der Mitglied des neuen Bundes
ist. Es wird man ihm nunmehr gesetzt, daß an den Zweck der
Starkenburg statt im Ruyt sat, und das Indumente denselben
mit Kraft und Gunst statt zu verfolgen mößt. Es ist
zu allen Tagen fähig und steht dort aufzusieden und
kann: es muß den Lanzbürsten angemessen befehlen und
hat das Recht, in Ausübung der Pflichten, dannen Geißel
zu verordnen; wobei jedoch den alten Mitgliedern das Ver-
recht habe. Dort also denselben sitzt sich auf der An-
zahl der Lanzb., sondern auf dem Tag ^{mit} den Ruyt folgen ihnen
beifolgt. Es ist man also ein und einzig Starkenburg nicht ge-
boten und freit am meisten nicht den Mitgliedern ist
als allein in den Ruyt folgen der Lanzbürgen werden nie.
Im Übrigen habe sie unter sich gleiche Rechte unter ihnen
der. Sub besondes aber haben die Lanzbürgen in Mannen
und den Pflichten auf die Erziehung der Kanonen gesetzig
nuzen werden. Es ist das fall ist sie unter Pflichten mit den sel-
ben gewissen bekennt zu machen, einbawoll sie gleich anzu-

auszuwählen, die zu befürworten und zuzulassen sind, um neue ab
weigig aufzunehmen fallen. — Es soll in der Regel von Banne-
Gesetzter Beauftragter zweiter Classe in das Landtag aufge-
nommen werden; ob Einzelnes jedoch für Rechnung steht.
für den, wonach der Landtag einstimmig ausgeschieden. die Prinzessin
ist zugleich Landtag zugeordnet mit den Gemeindeländern nicht
Beteiligung aufzuweisen.

D. Prinzenrat.

Prinzenrat ist der Name, der als Ritter befürwortet werden
ist als Mitglied des ersten oder zweiten Landtags aufgenommen
zu werden, und das wohlmittelbare Landtag darf; es
ist daher mögl. zu unterscheiden von einem bloß Mitglied
zu werden. Er hat das Recht und die Pflicht den Prinzenrat = Con-
vent zu besuchen, den Abgeordneten zu gebrauchen und kann vor-
langen, daß diese dem zweiten Kammer erforderlichen Landtag auf
den Landtag gestellt werden. Sie haben weiterhin in Bezug der
Abstimmung, was sie für den Comment anders einstimmt
als gleicher Ritter. Sie müssen also die gesetzliche Abstimmung gegen
alle anderen Mitglieder des Landtag und überhaupt gegen Landtag
abstimmen können; sie müssen ebenfalls in Abstimmung ge-
gen sich selbst stimmen, nicht wortlichkeiten und Angestalten werden

aus dem ersten geprägt und werden; solches sei gern zu tun, als es wird.
Sonne ist nicht nur ein Zeugnis, so fehlt sie sich zunächst an innen
dass 3 Pfarrkirchen zu machen, die die Stadt zu einem Kreis zu =
fügen ohne Längsbau zu machen. Die drei Kirchen zu einem Kreis zu =
fügen ohne Längsbau zu machen. Ein Brückendach müsste nun
sein, das kann auf jedem Pfarrkirchen Hauptschiff, die im Längsbau
eine Erweiterung fehlt, unterzubringen. — Der Kirchenhof zu richten
Sollte mit altem Bauwerke bestehend ganz möglich davon, daß
man ganz befriedet das Hoffausfliegen aufzufallen. Bei
monatlichen Kosten möglicherweise nicht mehr Sorgen und Brundfeste, und zwar auf
Ewig und Bestehen sein, denn von dem Überbleibsel aus dem
Brundfesten kann man das Pfarrkirchenhaus füllen. Und auch
möglich ist es, dass man die Kirche in den angrenzenden Längsbau.

Da jeder Bruderkommune gehört ist Längsbau einer Kirche zu
haben gelobt, so müssen auf die keine Übereinstimmung fall in den
Kirchenbau festgesetzt und eben ist zu empfehlen, dass
die Kirche mit Würdigkeit und Größe, die Kommune bestreben:
zu Pfarrkirche, Ministranten und Goldschmiede. Gründet
zur Pfarrkirche mit einer Altenkirche verbinden, wenn sie nicht
mitglied der Kirche sind und das Land ganz ausgenutzt
betragen sollte. Darauf ist zu achten, dass es möglich ist
einen großen Betrag zu, Industrie, Handel und Gewerbe,

um selbstlich den Ruhm der Starkenburg fehren zu fördern, sofern
sie befundenen nach dem Votum des Vorzugsvereins von Mitgliedern zum Auf-
tritt einer neuen Ausbildung zu empfehlen ist. Inneres gefürt wird
die öffentlichen und feierlichen Wiederaufzüge durch den Vorz.
Verein unter Beifluss, und einzelnen Mitgliedern des Vorz.vereins, die
unbefriedigt sind. — Auswirth wird man, je mehr die für die gelehrte oder
gelehrten zugefallen, und nicht zu geworden, oder von dem R. C.,
dem A. C. oder C. C. aufgefordert, dasselbe Vorz.berufung mir im Vorz.
verein, wie im Gymnasium von Rektorat einer Auswirth zu
gelten. Geldstrafen können von dem Vorz.verein selbstlich fest-
gesetzt und ausgeführt werden. Das Vorz.berufung im Gymnasium
soll nur für verirrt sein, und den Vorz.verein zu auf der
Art des Strafgerichts in Betracht zu stellen und die Strafe zu befallen:
im Geldstrafe, Abwirth, Disziplin und Freiheit zu schaffen,
oder zu mildern beauftragt sein. —

Die verkündeten Mitteln zu geben das Kunst Lizenzen und
Schriftkunst zu befürworten, die Künste die schaffendem vor dem
Vorzug verlangen und dafür unter dem Votum des Starkenburg.
vereins. Dass sollen mir nur aussergewöhnliche Verdienste alle mit Kun-
stauszeichnungen belohnt werden. Diese haben den Betrag von 3 Gulden,
sofern die bei allgemeinen Lizenzen, Commissarien, Erkundigungen usw.

bni maligen sin zu üngern waren, auf yppenflagennu Gulden zu nutz =
wiffen zur ynfurigen Zeit. Von dreyen Ritternau, walesa nur ein
Maffau belogen wollten, sellau diselben nicht affer nothwendig
waren, bis sin den yppenzlichen Leitray van 2 Pfalz auftreift
haben, abzu so kame das Herz für die mögnaud des dunkel von den
fürstentum zerbrennen zu Pleignau nien zu Verfallen. Beim Biengen
Rathen gesetz festhou. Miskunzland, die sich befandt um des
Lerz' vintend gewest haban, kann das Land oder den die
Ritternau dachin, mox' Dickeunisheit unfeindlich ist, afer desß ge
kuf mit dinselbigen Zeichen der Erkenntnung nüßendam auf besonder
Kreise wobund zu waren. — Überfaßt darf, da das Landen nüßer
beständen Farben und Abzeichen, mit den Wappen und den
Burgen allm zu kombin und zur Auszeichnung dien, das dachin von
Ergobendem oder Ritternau werden nur auf verfriegen Anfang
und Gründung von Städten das Ergobendem yppen. da
men ist abzufolgt und Sonne unterfangt, Kinder, Ritternau
oder sonstige Abzeichen zu verschaffen oder zu verhoffen. —